

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2025<sup>1</sup>

## I. Urteile und Entscheide in Verfahren gegen die Schweiz

### Urteil Semenya gegen die Schweiz (Grosse Kammer) vom 10. Juli 2025 (Nr. 10934/21)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK), Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Regelungen des World Athletics Verbands, wonach die Beschwerdeführerin, eine südafrikanische Athletin von internationalem Rang, ihren natürlichen Testosteronspiegel senken müsste, um an internationalen Wettkämpfen in der Kategorie Damen teilnehmen zu können.*

Der Fall betrifft eine südafrikanische Leichtathletin von internationalem Rang. Sie beschwert sich über das DSD-Reglement des Internationalen Leichtathletikverbands, nach dem sie ihren natürlichen Testosteronspiegel als Voraussetzung für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in der Frauen-Kategorie senken müsste, sowie über die Abweisung der Beschwerden, mit denen sie besagtes Reglement vor dem in der Schweiz ansässigen Sportschiedsgericht (CAS) und anschliessend vor dem Bundesgericht angefochten hatte.

In einem Urteil der Grossen Kammer erklärte der Gerichtshof die Beschwerden der Beschwerdeführerin gestützt auf die Artikel 8, 13 und 14 EMRK für unzulässig. Er stellte fest, dass die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang nicht unter die Gerichtsbarkeit der Schweiz falle. Hingegen erklärte der Gerichtshof die Beschwerde nach Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) für zulässig. Indem die Beschwerdeführerin das Bundesgericht angerufen hatte, um den CAS-Schiedsspruch anzufechten, wurde aus Sicht des Gerichtshofs eine gerichtliche Verbindung zur Schweiz geschaffen, was den Staat dazu verpflichtete, die durch Artikel 6 EMRK geschützten Rechte im Verfahren vor dem Bundesgericht zu gewährleisten, wobei letzteres den gesetzlichen Auftrag hatte, die Vereinbarkeit des Schiedsspruchs mit dem materiellrechtlichen *Ordre public* zu prüfen. Der Gerichtshof wies auf das strukturelle Ungleichgewicht zwischen den Sportlerinnen bzw. Sportlern und den Sportgremien hin und stellte fest, dass der Fall im Hinblick auf die Achtung des Rechts der Beschwerdeführerin auf ein faires Verfahren aus folgenden drei Gründen besonders sorgfältig geprüft werden müsse: (1) Die zwingende und ausschliessliche Zuständigkeit des CAS wurde ihr nicht von Gesetzes wegen, sondern von einem Sportschiedsgericht auferlegt. (2) Der Rechtsstreit betrifft einen oder mehrere zivilrechtliche Aspekte. (3) Nach innerstaatlichen Recht sind dadurch Grundrechte betroffen. Die Besonderheiten des Sportschiedsverfahrens, dem die Beschwerdeführerin unterlag und das die zwingende und ausschliessliche Zuständigkeit des CAS mit sich brachte, verlangten aus Sicht des Gerichtshofs, dass die gerichtliche Kontrolle durch die einzige für die Überprüfung der CAS-Urteile zuständige Gerichtsbarkeit angesichts der Bedeutung der betroffenen individuellen Rechte mit der angemessenen Sorgfalt durchgeführt wird. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass dies bei der Überprüfung durch das Bundesgericht nicht der Fall war, insbesondere aufgrund der sehr engen Auslegung des Begriffs *Ordre public* im Sinne des

<sup>1</sup> Der vorliegende Bericht wurde vom Bundesamt für Justiz verfasst. Es gilt der Text der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs, die über die Links im vorliegenden Bericht oder unter [hudoc.echr.coe.int](http://hudoc.echr.coe.int) aufgerufen werden können.

Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht. Er befand deshalb, dass die Garantien von Artikel 6 Absatz 1 EMRK im Fall der Beschwerdeführerin nicht zur Anwendung gekommen seien, weil das Bundesgericht die Anforderungen einer besonders sorgfältigen Überprüfung nicht erfüllt habe. Beschwerden gestützt auf die Artikel 8, 13 und 14 EMRK unzulässig (13 zu 4 Stimmen). Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (15 zu 2 Stimmen).

### **Urteil B.R. gegen die Schweiz vom 8. Juli 2025 (Nr. 2933/23)**

*Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14); Weigerung der Krankenkasse, die Behandlungskosten der Beschwerdeführerin zu übernehmen.*

Der Fall betrifft die Weigerung der Krankenkasse, die Behandlungskosten der an einer spinalen Muskelatrophie Typ 2 leidenden Beschwerdeführerin zu übernehmen. Vor dem Gerichtshof machte die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens), 3 (Verbot der Folter) und 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK geltend.

Aus Sicht des Gerichtshofs konnte sich die Beschwerdeführerin auf Artikel 8 EMRK berufen, da das Medikament zu würdevolleren Lebensbedingungen beitrug, indem es ihre Mobilität verbesserte und sie dadurch insbesondere auch ihren Computer nutzen konnte. Der Rest der Beschwerde wurde für unzulässig erklärt. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass das fragliche Medikament zum Zeitpunkt des Antrags der Beschwerdeführerin zwar auf der Liste der kassenpflichtigen und von der Grundversicherung gedeckten Medikamente stand, es jedoch Einschränkungen für Patientinnen und Patienten gab, die wie die Beschwerdeführerin älter als 20 Jahre alt waren und eine kontinierliche Beatmung benötigten. Gestützt auf die massgebenden Bestimmungen mussten die Behandlungskosten jedoch übernommen werden, wenn von dem Medikament ein hoher Nutzen gegen eine Krankheit erwartet wurde, die für die betroffene Person tödlich verlaufen oder schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen konnte und keine andere wirksame und zugelassene Behandlungsmethode vorhanden war. Im vorliegenden Fall waren die innerstaatlichen Behörden der Ansicht, dass die vorliegenden medizinischen Studien keinen wissenschaftlichen Beweis für einen hohen Nutzen für Personen lieferten, die sich in der Situation der Beschwerdeführerin befänden. Da kein allgemeiner Nachweis für einen hohen Nutzen vorlag, lehnten sie den Antrag auf Kostenübernahme ab und liessen die Frage offen, ob die Behandlung für die Beschwerdeführerin einen hohen Nutzen hatte. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts in erster Linie Aufgabe der nationalen Behörden sei und er deren Beurteilung allfälliger Rechtsfehler daher nur in Frage stellen könne, wenn diese willkürlich entstanden oder offensichtlich unzumutbar seien. In Bezug auf das Gesundheitssystem der Schweiz brauche es aus seiner Sicht eine Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit, die begrenzten Ressourcen des Staates zu schützen, und dem Interesse der erkrankten Person, eine teure Behandlung zu erhalten. Im Rahmen seiner europäischen Kontrollbefugnis befand der Gerichtshof, dass die im vorliegenden Fall anwendbaren innerstaatlichen Rechtskriterien nicht unbegründet waren und die innerstaatliche Auslegung des innerstaatlichen Rechts weder willkürlich noch offensichtlich unzumutbar war. Von Bedeutung war für ihn auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführerin ein geeigneter Rechtsrahmen zur Verfügung stand, sie dadurch ihre Beschwerde geltend machen konnte und die innerstaatlichen Gerichte umfassend und detailliert auf ihre Argumente eingegangen sind. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (4 zu 3 Stimmen).

## II. Urteile und Entscheide in Verfahren gegen andere Staaten

### Urteil Scuderoni gegen Italien vom 23. September 2025 (Nr. 6045/24)

*Verbot der Misshandlung (Art. 3 EMRK) und Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz (Art. 8 EMRK); häusliche Gewalt gegen eine Frau während neun Monaten nach ihrer Trennung von ihrem Partner.*

In diesem Fall geht es um die häusliche Gewalt, der eine Frau während neun Monaten ausgesetzt war, nachdem sie sich von ihrem Partner getrennt hatte. Vor dem Gerichtshof berief sich die Beschwerdeführerin auf mehrere Artikel der Konvention.

Der Gerichtshof entschied, die vorgebrachten Fragen im Hinblick auf die Artikel 3 und 8 EMRK zu prüfen. Dabei stellte er insbesondere fest, dass die Behörden es versäumt hatten, unverzüglich und proaktiv zu untersuchen, ob die Gefahr bestehe, dass der Expartner der Beschwerdeführerin erneut Gewalt gegen sie anwenden könnte. Die von der Beschwerdeführerin beantragten Schutzmassnahmen wurden ohne jegliche Risikobeurteilung abgelehnt und der Verhandlungstermin vor dem Zivilgericht wurde erst neun Monate nach ihrem dringlichen Antrag angesetzt. Bis die Strafanzeige der Beschwerdeführerin erfasst wurde, vergingen ebenfalls zwei Monate. Aufgrund dessen, wie die Behörden mit den ihnen vorliegenden Hinweisen auf eheliche Gewalt gegen die Beschwerdeführerin umgingen, stellte der Gerichtshof fest, dass die innerstaatlichen Behörden im Rahmen der Strafuntersuchung die Problematik der häuslichen Gewalt nicht berücksichtigt hätten und dadurch ihrer Pflicht nicht nachgekommen seien, angemessen auf den angezeigten Sachverhalt einzugehen. Die innerstaatlichen Gerichte hätten sich nicht ernsthaft bemüht, sich ein Gesamtbild über die Situation der Beschwerdeführerin zu machen, was in solchen Fällen jedoch erforderlich sei. Italien wird damit erneut verurteilt für die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, nachdem es in den letzten Jahren bereits mehrfach zu diesem Thema verurteilt wurde. Verletzung der Artikel 3 und 8 EMRK (einstimmig).

### Urteil M.P. und andere gegen Griechenland vom 9. September 2025 (Nr. 2068/24)

*Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. EMRK); Verfahren wegen internationaler Kindesentführung.*

Der Fall betrifft eine Mutter und ihre zwei Kinder, die sich gegen die Rückgabe der beiden Kinder an ihren Vater in der USA beschweren, nachdem diese im Rahmen eines Verfahrens wegen internationaler Kindesentführung von den griechischen Gerichten angeordnet wurde.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die griechischen Gerichte bei der Einschätzung der Lage zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit einer Befragung der Kinder in Betracht gezogen hätten, was jedoch von zentraler Bedeutung war. Er befand, dass die griechischen Gerichte dadurch keine fundierte Grundlage hatten, um festzustellen, ob eine «schwerwiegende Gefahr» im Sinne von Artikel 13 b) des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung bestand, und dass die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach Artikel 8 EMRK im innerstaatlichen Entscheidungsprozess nicht erfüllt wurden. In einer demokratischen Gesellschaft sollte es nicht notwendig sein, eine Rückgabe der beiden Kinder an die USA zu erzwingen. Es handelt sich um den ersten Fall einer Kindesentführung, bei dem der Gerichtshof entschieden hat, dass die innerstaatlichen Gerichte von Amtes wegen die Möglichkeit einer Anhörung der Kinder zu prüfen haben, sei es direkt oder auf andere Weise, um dies gegebenenfalls durch einen begründeten Entscheid auszuschliessen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

## Urteil N.T. gegen Zypern vom 3. Juli 2025 (Nr. 28150/22)

*Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK), Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Untersuchung zu den Vergewaltigungsvorwürfen der Beschwerdeführerin.*

In diesem Fall geht es um die behördliche Untersuchung zu den Vergewaltigungsvorwürfen der Beschwerdeführerin. Unter Berufung auf die Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) und 14 (Diskriminierungsverbot) EMRK, machte die Beschwerdeführerin geltend, dass die Behörden einerseits ihrer Pflicht nicht nachgekommen seien, eine wirksame Untersuchung im Zusammenhang mit den Vergewaltigungsvorwürfen durchzuführen, und sie andererseits nichts unternommen hätten, um den Bedürfnissen des Opfers Rechnung zu tragen, wodurch die Beschwerdeführerin einer sekundären Visktimisierung und Diskriminierung ausgesetzt wurde.

Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, denen die zyprischen Behörden angesichts der widersprüchlichen Darstellungen der Ereignisse und der fehlenden «direkten» Beweise begegneten, und im Bewusstsein, dass er nicht anstelle der innerstaatlichen Behörden den Sachverhalt zu beurteilen oder über die strafrechtliche Verantwortung des Angeklagten zu entscheiden hatte, stellte der Gerichtshof fest, dass die Behörden zur Abklärung des Sachverhalts keine kontextabhängige Beurteilung im Hinblick auf die besonderen psychologischen Umstände im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch durchgeführt hatten, insbesondere, da die Tat durch eine dem Opfer nahestehenden Person begangen wurde. Bezüglich der Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach die Behörden ihre Opferrechte nicht beachtet hätten, stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführerin ihre Aussage wiederholen musste, teilweise wegen der unvollständigen Erfassung ihrer ursprünglichen Aussage, und dass bei der Befragung durch die Staatsanwaltschaft weder ein Anwalt noch eine psychologische Fachperson oder andere Sozialarbeitende anwesend waren. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass es keinerlei Aufzeichnungen von dem Gespräch zwischen der Beschwerdeführerin und der Staatsanwaltschaft gab, was schliesslich zur Einstellung des Verfahrens geführt und die Beschwerdeführerin laut ihrer eigenen Aussage dazu getrieben habe, sich in die Notaufnahme zu begeben. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass die Verletzung der Opferrechte der Beschwerdeführerin durch den Staat und die unwürdige Behandlung, die sie erleben musste, durch den Umstand hervorgehoben wurden, dass die Behörden sie offenbar erst zwei Tage, nachdem die Staatsanwaltschaft den Entscheid dem Gericht mitgeteilt hatte, offiziell über die Einstellung des Verfahrens gegen den Angeklagten informiert hatten. Der Gerichtshof hielt es ebenfalls für sehr problematisch, dass der Beschwerdeführerin ohne Angabe von Gründen der Zugang zu den Akten verweigert wurde. In Bezug auf die Rüge nach Artikel 14 in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass bestimmte Begriffe und Argumente, die von der Staatsanwaltschaft und letztlich auch vom stellvertretenden Generalstaatsanwalt bei der Beurteilung des Falls verwendet wurden, sexistische Vorurteile und Stereotypen enthielten, die ebenfalls das Vertrauen von Frauen, die Opfer von Gewalt aufgrund des Geschlechts sind, in das Justizsystem untergraben könnten. Angesichts seiner Erkenntnisse zur sekundären Visktimisierung der Beschwerdeführerin befand der Gerichtshof, dass die Begründung der Entscheidung des stellvertretenden Generalstaatsanwalts (als endgültiger Entscheidung) von geschlechtsspezifischer Diskriminierung geprägt waren. Für den Gerichtshof führten die Versäumnisse der innerstaatlichen Behörden, insbesondere bei der Beurteilung der Zustimmung der Beschwerdeführerin und der Echtheit ihrer Aussagen, nicht nur dazu, dass jener ein angemessener Schutz vorenthalten wurde, sondern sie dadurch auch einer sekundären Visktimisierung ausgesetzt war, was ebenfalls eine Diskriminierung darstellt. Verletzung der Artikel 3 und 8 EMRK (einstimmig).